

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage für Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/3/039/2005	- Fachbereich III		
	Status:	öffentlich			
	Sachbearbeiter:	J.Hillbrecht			
	Datum:	02.11.2005			
	Telefon:	038828/330-			
	E-Mail:	J.Hillbrecht@schoenberger-land.de			
Dienstanweisung für die Wehrführer der Freiwilligen Ortsfeuerwehren Dassow, Harkensee, Pötenitz					
Beratungsfolge					
Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Verkehr Dassow					
07.12.2005 Stadtvertretung Dassow					
Abstimmung:					
		TOP	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Der Ortswehrführer leitet der Ortswehr, er ist im Dienst Vorgesetzter seiner Mitglieder. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über den Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (GVBl. M - V S. 254) sowie die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Die Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Ortswehrführers, somit erteilt der Bürgermeister eine Dienstanweisung an den Ortswehrführer.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow beschließt, die Dienstanweisung für die Ortswehrführer Dassow Harkensee, Pötenitz.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Dienstanweisung für den Ortswehrführer der Ortswehren Dassow, Harkensee, Pötenitz

J.Hillbrecht
SB

A.Kopp
AL

F.Lehmann
LVB